



Brüssel, den

E-Mail:

Herrn Holbach

ask+request-297-afc9d54f@asktheeu.org

Betrifft: Antrag auf Zugang zu Dokumenten

Bezug: Ihre E-Mail vom 17. Dezember 2012, registriert am 18. Dezember 2012
unter dem Aktenzeichen GESTDEM 2012/5925

Sehr geehrter Herr Holbach,

ich nehme Bezug auf Ihren oben genannten Antrag, mit dem Sie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ Zugang zu den Dokumenten in den Rechtssachen F-121/04 Guido Strack / Kommission, T-197/11P Kommission / Guido Strack und T-198/11P Guido Strack / Kommission beantragen.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

Ihr Antrag ist umfangreich und bezieht sich auf alle Dokumente sowohl aus der Verwaltungsphase als auch aus den Verhandlungen vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst (EUGöD) und dem Gericht, einschließlich der Verträge mit externen Rechtsanwälten.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, wurde der die Verwaltungsphase betreffende Teil Ihres Antrags der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit (GD HR) unter dem Aktenzeichen GESTDEM 2013/213 zugewiesen. Der Teil betreffend die gerichtlichen Verfahren wurde dem Juristischen Dienst unter dem Aktenzeichen GESTDEM 2012/5925 zugeteilt.

2. VORSCHLAG EINER ANGEMESSENEN LÖSUNG

Ende Dezember 2012 gingen bei der Kommission drei Anträge auf Zugang zu sämtlichen Dokumenten betreffend zehn Rechtssachen ein, in denen Herr Strack Partei war. Diese Anträge wurden von Ihnen und zwei anderen Mitgliedern des erweiterten Vorstands der Organisation „Whistleblower“ gestellt, deren Vorsitzender Herr Strack ist².

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43

² Diese Informationen sind öffentlich zugänglich auf der Webseite
<http://www.whistleblower-net.de/uber-uns/vorstand/>

Eine erste Prüfung Ihres Antrags ergab, dass es sich um eine große Zahl von Dokumenten handelt, die erst sehr sorgfältig und eingehend zu prüfen sind, da sie wahrscheinlich personenbezogene Daten enthalten, die nach der Verordnung (EG) 1049/2001 zu schützen sind.

In Anbetracht des für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Arbeitsaufwands und der genannten beiden weiteren Anträgen teilte Ihnen der Juristische Dienst am 18. Januar 2013 per E-Mail mit, dass er nicht in der Lage sein würde, Ihren Antrag binnen der in Artikel 7 der Verordnung (EG) 1049/2001 vorgesehenen Frist zu beantworten. Daher bat er Sie gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG), Ihren Antrag nochmals zu überdenken, seinen Umfang zu begrenzen und zu präzisieren und anzugeben, in welcher Reihenfolge die Dokumente behandelt werden sollten.

Per E-Mail vom 23. Januar 2013 lehnten Sie diesen Vorschlag ab und nannten den 8. Februar 2013 als Frist für die Beantwortung Ihres Antrags. Dieser Termin entspricht der in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1049/2001 vorgesehenen verlängerten Frist, die anwendbar gewesen wäre, hätte der Juristische Dienst sie beantragt.

Ich kann Ihnen versichern, dass der Juristische Dienst sein Möglichstes getan hat, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Die Kommission kann jedoch nicht einen Antragsteller bevorzugt behandeln. Sie muss gewährleisten, dass alle Anträge innerhalb der Fristen gemäß der Verordnung (EG) 1049/2001 beantwortet werden oder sollte dies nicht möglich sein, nach einer angemessenen Lösung suchen, die sowohl den Interessen des Antragstellers als auch denen einer ordnungsgemäßen Verwaltung Rechnung trägt. Daher hat der Juristische Dienst zunächst die wichtigsten Dokumente Ihres Antrags geprüft, d.h. die dem Gericht vorgelegten Schriftsätze der Kommission. Er kann Ihnen hiermit eine erste Antwort betreffend die Dokumente 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 31 (siehe unten) übermitteln.

Was die restlichen Dokumente anbelangt, schlägt Ihnen der Juristische Dienst vor, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1040/2001 Ihnen Ende März eine zweite Antwort zu geben. Diese Unterlagen betreffen hauptsächlich Gebühren und Verträge mit den externen Rechtsanwälten sowie Dokumente im Zusammenhang mit der Güteverhandlung, die letztendlich nicht erfolgreich war.

3. DOKUMENTE AUS DEN GERICHTLICHEN VERFAHREN

Nach Prüfung der Akten des Juristischen Dienstes wurde festgestellt, dass folgende Unterlagen unter Ihren Antrag fallen:

Rechtssache F-121/07—Strack c/ Kommission

1. JUR(2007)46066 – Vermerk an den ehemaligen Generaldirektor der ehemaligen Generaldirektion (GD) ADMIN zur Übersendung der Klageschrift
2. LETT(2007)45021 – Antwort des ehemaligen GD ADMIN
3. JUR(2007)46102 – Vollmacht
4. JUR(2007)46143 – Vermerk an Herrn Chêne (ehemaliger GD ADMIN) über die Güteverhandlung
5. JUR(2007)46150 – Schreiben an das EUGöD zur Güteverhandlung
6. JUR(2008)45041 – Schreiben an das EUGöD zur Güteverhandlung
7. JUR(2008)45158 – Schreiben an das EUGöD zur Güteverhandlung
8. JUR(2008)45249 – Schreiben an das EUGöD zur Güteverhandlung
9. JURM(2008)9107 – Einrede der Unzulässigkeit

10. CONT(2009)7024 – Beschluss vom 17. September 2009 (Einrede der Unzulässigkeit und der Unzuständigkeit)
11. PVR(2009)751 – Vollmacht
12. JURM(2009)9201 – Klagebeantwortung
13. JUR(2009)45835 – Schreiben zur Übermittlung der Verträge an den Rechtsanwalt SJ/2009/1411, SJ/2009/1412, SJ/2009/1438, SJ/2009/1439 und SJ/2009/1440
14. JUR(2009)45840 – Vertrag für den Rechtsbeistand (Rechtssache F-121/07)
15. LETT(2010)5501 – Rechnung des Rechtsanwalts
16. LETT(2010)5945 – Rechnung des Rechtsanwalts
17. Ares(2010)823661 – Vollmacht
18. Ares(2010)900388 – Schreiben zur Übermittlung des Vertrags an den Rechtsanwalt SJ/2010/1732

Rechtssache T-197/11P – Kommission c/ Strack

19. C(2011)1670 – Beschluss der Kommission, gegen die Entscheidung des EU GöD vom 20. Januar 2011 in der Rs. F-121/07 Rechtsmittel einzulegen
20. Ares(2011)363185 – Rechtsmittel + Vollmacht
21. Ares(2011)770340 – Schreiben an das EU GöD: Antrag auf die Einreichung einer kurzen Erwiderung
22. Ares(2011)905523 – Erwiderung
23. Ares(2011)1142760 – Schreiben an das EU GöD: mündliche Verhandlung
24. Ares(2013)33766 – interner Vermerk zum Urteil in der Rs T-197/11P

Rechtssache T-198/11P – Strack c/ Kommission

25. Ares(2011)767212 – Vollmacht
26. Ares(2011)788681 – Rechtsmittelbeantwortung, Vollmacht und Bemerkungen zum Verbindungsantrag
27. Ares(2011)863895 – Schreiben zur Übermittlung von Verträgen an den Rechtsanwalt SJ/2011/1952
29. Ares(2011)883346 – Schreiben zur Übermittlung eines Vertrags an den Rechtsanwalt SJ/2011/1952
29. Ares(2011)1085143 – Rechnung des Rechtsanwalts
30. Ares(2012)210783 – Schreiben an den Rechtsanwalt zur Übermittlung des Antrags auf Aussetzung.
31. Ares(2012)282460 – Bemerkungen zum Antrag auf Aussetzung

4. GEGENSTAND DIESER ANTWORT

Wie in Punkt 3 angeführt, bezieht sich diese Antwort auf die Dokumente Nr. 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 31.

5. PRÜFUNG

Nach eingehender Prüfung dieser Dokumente anhand der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001/EG freue ich mich Ihnen mitzuteilen, dass wir sie Ihnen vollständig zugänglich machen können mit Ausnahme folgender personenbezogener Daten, die unter die Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b („*Schutz personenbezogener Daten*“)³ der Verordnung (EG) 1049/2001 in Verbindung mit der europäischen Gesetzgebung zum Datenschutz fallen:

³ “Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: ... b) der Schutz der Privatsphäre und Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten.“

- Dokument Nr. 9 (JURM(2008)9107): Name des Arztes des ärztlichen Dienstes (S. 7).
- Dokument Nr. 12 (JURM(2009)9201): Name des Arztes des ärztlichen Dienstes (S. 3) und Name des vom Kläger gewählten Arztes (S. 4).
- Dokument Nr. 26 (Ares(2011)788681): Name des Berichterstatters (S. 4 und 5).

Die Offenlegung dieser Informationen, die weder vom Gericht für den öffentlichen Dienst noch vom Gericht weitergegeben wurden, würde die Rechte der betroffenen Personen auf den Schutz ihrer Privatsphäre verletzen und damit gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 1049/2001 verstoßen. Nach Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁴ dürfen Daten einem Empfänger nur übermittelt werden, wenn dieser die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. Im vorliegenden Fall kann ich keine Notwendigkeit erkennen, die für eine Offenlegung der nicht zugänglich gemachten Daten sprechen würden⁵.

Folglich erhalten Sie beiliegend eine Kopie der Dokumente 1, 2, 3, 11, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 31 sowie eine geschwärzte Fassung der Dokumente 9, 12 und 26. Ich muss sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass diese Dokumente ohne vorherige Genehmigung der Kommission nicht für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder verbreitet werden dürfen.

Das Dokument Nr. 10 ist ein auf der Webseite des Gerichts einsehbares öffentliches Dokument.

6. DOKUMENTE VON DRITTEN: Vom Kläger vorgelegte und von den Gerichten erstellte Dokumente

Was einerseits die vom Kläger beim Gericht für den öffentlichen Dienst und beim Gericht in den Rechtssachen F-121/04, T-197/11P und T-198/11P eingereichten Schriftstücke und andererseits die von diesen Gerichten erstellten Dokumente anbelangt, ist die Kommission der Auffassung, dass diese nicht unter die Verordnung (EG) 1049/2001 fallen. Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) 1049/2001 ist Artikel 255 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft⁶, der mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 durch Artikel 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ersetzt wurde. Zwar wird durch Artikel 15 Absatz 3 AEUV das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erweitert, aber Artikel 15 Absatz 4 legt folgendes fest: *„Dieser Absatz gilt für den Gerichtshof der Europäischen Union ... nur dann, wenn ... [er] Verwaltungsaufgaben ... [wahrnimmt].“*

Somit ist klar, dass auch nach der Anpassung der Verordnung (EG) 1049/2001 an den Vertrag von Lissabon die von Dritten vorgelegten Dokumente, wie etwa in diesem Fall

⁴ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Rechtssache C-28-08P, Europäische Kommission / The Bavarian Lager Co. Ltd., Randnummern 77-78, Sammlung der Rechtsprechung 2010, I-06051.

⁶ Dieser Artikel galt lediglich für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, nicht aber für den Europäischen Gerichtshof.

die Schriftstücke des Klägers, sowie die im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen erstellten Dokumente des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Öffentlichkeit auf den Zugang zu Dokumenten fallen. Die Kommission selbst erhielt diese Schriftsätze und Unterlagen nur aufgrund ihrer Rolle als Verfahrensbeteiligte gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union war⁷.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-514/07P, C-528/07P und C-532/07P hinsichtlich der Schriftsätze festgestellt: "[...] Ebenso werden nach den Verfahrensordnungen der Unionsgerichte die Schriftsätze nur den Verfahrensbeteiligten zugestellt. [...] Daher ist festzustellen, dass weder die Satzung des Gerichtshofs noch die Verfahrensordnungen ein Recht auf Zugang zu den beim Gerichtshof im Rahmen von Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätzen vorsehen."⁸.

Aus diesen Gründen gilt die Verordnung (EG) 1049/2001 nach Auffassung der Kommission im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren lediglich für die eigenen Schriftstücke des Organ, nicht aber für Schriftstücke, die von anderen Verfahrensbeteiligten vorgelegt wurden und auch nicht für Dokumente, die der Gerichtshof der Europäischen Union erstellt hat. Andernfalls würde der Zweck von Artikel 15 AEUV und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in Frage gestellt.

Deshalb muss ich Ihnen leider mitteilen, dass die Schriftstücke des Klägers und die Dokumente des Gerichts für den öffentlichen Dienst und des Gerichts aus den Rechtssachen F-121/04, T-197/11P und T-198/11P nicht zugänglich werden können.

7. RECHTSBEHELFF

Sollte Ihnen an einer Überprüfung dieses Standpunktes gelegen sein, so können Sie binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens bei der Generalsekretärin der Kommission unter nachstehender Anschrift schriftlich einen Zweitantrag stellen. Die Generalsekretärin wird Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Registrierung Ihres Antrags das Ergebnis der Überprüfung mitteilen. Der beantragte Dokumentenzugang wird Ihnen entweder gewährt oder verwehrt. Im letzteren Fall werden Sie über Ihre Rechtsmittel belehrt. Der gesamte Schriftverkehr ist an folgende Anschrift zu richten:

Die Generalsekretärin
Europäische Kommission
B-1049 BRÜSSEL
Sg-Acc-Doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen



Luis ROMERO REQUENA

Anlagen: 16 Dokumente

⁷ ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 210.

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-514/07P, C-528/07P und C-532/07P, Schweden / API und Kommission, Randnummern 98 und 99, Sammlung der Rechtsprechung 2010, I-08533.